

TOTALREVISION DER STATUTEN DES ZWECKVERBANDES FORSTREVIER HARDWALD UMGEBUNG

Beleuchtender Bericht (Weisung) für die Urnenabstimmung vom 1. September 2019



**DIE ABSTIMMUNGSFRAGE LAUTET:
Wollen Sie der Totalrevision der Statuten des
Zweckverbandes Forstrevier Hardwald Umgebung
zustimmen?**

**RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION UND
GEMEINDERAT EMPFEHLEN:**

Ja

WEISUNG

1 AUSGANGSLAGE

Das neue Gemeindegesetz (GG), welches per 1. Januar 2018 in Kraft trat, bringt für Zweckverbände zwei wesentliche Neuerungen. Einerseits verlangen die Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit von Gemeinden im Rahmen eines selbstständigen Aufgabenträgers, wozu die Zweckverbände zählen, einen Entscheid der Stimmberechtigten an der Urne. Andererseits müssen die Zweckverbände über einen eigenen Haushalt mit eigener Bilanz verfügen. Die Einführung eines eigenen Haushalts bedeutet, die Verbands- und Gemeindehaushalte zu entflechten. Zu regeln sind neben dem Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts, die künftige Finanzierung der Betriebskosten sowie die Austritts- bzw. Auflösungsbedingungen.

Die Revision gilt als Totalrevision und muss gemäss § 79 Gemeindegesetz in den einzelnen Gemeinden einstimmig an der Urne beschlossen werden. Mit dieser Totalrevision der Statuten werden auch die übrigen Anpassungen vorgenommen, die das neue Gemeindegesetz verlangt. Zudem wurden die Statuten konsequent

geschlechtsneutral formuliert. Die neuen Statuten sollen auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten.

2 VERNEHMUNG UND VORPRÜFUNG

Der Zweckverband hat die Statuten nach den gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen des Gemeindeamtes des Kantons Zürich überarbeiten lassen. Das Gemeindeamt selbst ist ebenfalls in den Prozess involviert, es wird sich zwei Mal mit den Statuten befassen. Das erste Mal im Rahmen der Vorprüfung und das zweite Mal anlässlich der Genehmigung der Statuten. Am 14. Dezember 2017 erhielt der Zweckverband den Vorprüfungsbericht. Die fünf Verbandsgemeinden konnten sich im Rahmen einer Mitwirkung an der Erarbeitung der Statuten beteiligen. Die Rückmeldungen sind im nun vorliegenden Statutenentwurf eingeflossen.

3 DIE WESENTLICHEN ANPASSUNGEN IM EINZELNEN

- Art. 2 bestimmt als Sitz des Zweckverbandes Wallisellen. Das hat namentlich zur Folge, dass die Gemeinde Wallisellen für die Durchführung einer Urnenabstimmung im gesamten Verbandsgebiet wahlleitende Behörde ist (Art. 11) sowie dass die RPK der Gemeinde Wallisellen auch als RPK des Zweckverbandes eingesetzt ist. Diese Regelung gilt jedoch bereits heute, denn die Gemeinde Wallisellen führt die Geschäftsstelle.
- Art. 8 Neu nimmt der Zweckverband die amtlichen Publikationen seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor. Ebenso sorgt der Zweckverband für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.
- Art. 9 Im Sinne von § 29 Abs. 2 GG legen die Delegierten und der Vorstand ihre Interessenbindungen offen.
- Art. 12 Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes steht lediglich die Einreichung von Volksinitiativen offen. Die Einreichung von Einzelinitiativen ist nicht mehr vorgesehen (vgl. § 146 Abs. 3 GPR). Wie bisher ist dafür die Unterstützung von 800 Stimmberechtigten notwendig (Art. 13 Abs. 3).
- Art. 19 Die Anzahl der Delegierten ist nicht mehr aufgeführt, ergibt sich jedoch aus der Zahl der Verbandsgemeinden.
- Art. 21 lit. h: Die Kompetenzlimiten für die Delegiertenversammlung wurden angehoben.
- Art. 25 Die Regelung des Wahl- und Abstimmungsverfahrens wurde den Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes angepasst (§ 31 Abs. 3 lit. b GG und § 31 Abs. 3 lit. a i.V.m. § 24 Abs. 2 und 3 GG).
- Art. 27 Das Anfragerecht der Delegierten wurde neu eingefügt.
- Art. 30 Neu wird eine Geschäftsleitung, welche aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, dem Förster oder der Försterin und der Sekretärin oder dem Sekretär besteht, eingeführt.
- Art. 36 Wie die Gemeinden, müssen auch die Zweckverbände zwingend eine Prüfstelle für die finanztechnische Prüfung der Buchführung und der Rechnungslegung bestimmen.
- Art. 43 Diese Bestimmung regelt die Finanzierung der Investitionen. Sie löst Art. 21 der bisherigen Statuten ab. Jede Gemeinde kann dem Zweckverband freiwillig Darlehen geben. Gewähren die Gemeinden dem Zweckverband freiwillig Darlehen, tun sie dies einzeln und unabhängig voneinander; es besteht keine Verpflichtung, dass alle Verbandsgemeinden dem Zweckverband gemeinsam Darlehen gewähren. In der Gemeinde ist das Darlehen, das für sie eine neue Ausgabe darstellt, über das Finanzreferendum zu bewilligen. Die Darlehen sind bei den Gemeinden im Verwaltungsvermögen zu bilanzieren.
- Art. 49 Abs. 2: Nach geltendem Recht war es üblich, dass eine austretende Gemeinde von ihren mitfinanzierten Investitionen nichts zurück erhielt. Nachdem nun der Zweckverband «eigenes» Geld hat, also sich selber finanziert, wurde entschieden, dass diese Investitionsbeiträge auf den 1. Januar 2020 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt werden (Art. 52 Abs. 2). Aufgrund dieser neuen Rechtslage lässt es sich nicht mehr rechtfertigen, dass eine austretende Gemeinde von ihrem Darlehen nichts zurückerhält. Der Vorstand schlägt deshalb vor, dass die Beteiligung zu 50 % in ein Darlehen umgewandelt wird. Die Bestimmung von Zinssatz und Rückzahlungsdauer bleiben den Parteien überlassen.
- Art. 50 Abs. 2: Bei einer Liquidation des Zweckverbandes bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem Verhältnis der Finanzierung der Betriebskosten.
- Art. 51 Die Einführung des eigenen Haushalts ist auf den 1. Januar 2020 vorgesehen. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Eingangsbilanz erstellt.
- Art. 52 Diese Bestimmung ist der Kern für die Einführung des eigenen Haushalts. In Abs. 1 wird bestimmt, dass die Vermögenswerte, die von den Verbandsgemeinden finanziert wurden und im Eigentum des Zweckverbandes standen, auf den Zweckverband übertragen und in dessen Bilanz aktiviert werden. Im Haushalt des Zweckverbandes bilden sie Verwaltungsvermögen. Gemäss Abs. 2 werden die früheren Investitionsbeiträge in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden. Diese Beteiligungen sind in den Haushalten der

Verbandsgemeinden als Verwaltungsvermögen zu aktivieren. Abs. 3 legt fest, dass der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen umgewandelt werden, auf einer Neubewertung beruht. Hier spricht man von einem sogenannten Restatement.

Art. 53 Da der Zweckverband bis anhin über kein Eigenkapital verfügte, statten ihn die Verbandsgemeinden nach Massgabe der Finanzierung der Betriebskosten mit einem solchen von Fr. 100'000.- aus.

Art. 54 Das Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2020 vorgesehen.

4 ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION WALLISELLEN

Die Rechnungsprüfungskommission Wallisellen hat am 2. Mai 2018 die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Forstrevier Hardwald Umgebung zuhanden der Delegiertenversammlung vom 17. Mai 2018 geprüft.

Die RPK empfiehlt, die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Forstrevier Hardwald Umgebung zu genehmigen. Die Empfehlung erfolgt mit dem Vorbehalt, dass das Gemeindeamt anlässlich der Schlussprüfung nach der Urnenabstimmung die Statuten ebenfalls genehmigt.

Wallisellen, 2. Mai 2018

Die Präsidentin: Beatrice Morger Der Vizepräsident: Gregor Winiger

5 EMPFEHLUNG DES GEMEINDERATS WALLISELLEN

Mit der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten des Forstreviers Hardwald Umgebung sind die vom neuen Gemeindegesetz geforderten Anpassungen erfüllt. Der Gemeinderat und die Delegiertenversammlung des Forstreviers Hardwald Umgebung ersuchen die Stimmberechtigten, die Statutenrevision mit der Einführung des eigenen Verbandshaushalts zu genehmigen.

6 STATUTEN ZWECKVERBAND FORSTREVIER HARDWALD UMGEBUNG

Geltende Statuten	Totalrevision Statuten
A. Trägerschaft und Zweck	A. Trägerschaft und Zweck
Art. 1 Bestand	Art. 1 Bestand
¹ Die politischen Gemeinden a) Bassersdorf b) Dietlikon c) Nürensdorf d) Opfikon e) Wallisellen bilden unter der Bezeichnung Forstrevier Hardwald Umgebung einen Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes und führen ein gemeinsames Forstrevier als Zusammenschluss gemäss kantonalem Waldgesetz.	Die politischen Gemeinden a) Bassersdorf, b) Dietlikon, c) Nürensdorf, d) Opfikon, e) Wallisellen, bilden unter der Bezeichnung Forstrevier Hardwald Umgebung (FRHU) einen Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes und führen ein gemeinsames Forstrevier als Zusammenschluss gemäss kantonalem Waldgesetz.
² aufgehoben	
Art. 2 Sitz	Art. 2 Sitz
Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich am Ort seiner Geschäftsstelle.	Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich am Ort seiner Geschäftsstelle.
Art. 3 Zweck und Zielsetzungen	Art. 3 Zweck und Zielsetzungen
Der Verband bezweckt den eigenverantwortlichen Betrieb des Forstreviers nach den Vorschriften der Waldgesetzgebung. Die Zielsetzungen des Verbandes sind insbesondere:	¹ Der Verband bezweckt den eigenverantwortlichen Betrieb des Forstreviers nach den Vorschriften der Waldgesetzgebung. Die Zielsetzungen des Verbandes sind insbesondere:
a) die Beförderung sämtlicher Waldungen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Leitlinien,	a) die Beförderung sämtlicher Waldungen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Leitlinien,
b) die Gewährleistung und Steigerung der Qualität der Waldungen, damit sie insbesondere ihre Funktion als Naherholungsgebiet erfüllen können,	b) die Gewährleistung und Steigerung der Qualität der Waldungen, damit sie insbesondere ihre Funktion als Naherholungsgebiet erfüllen können,
c) die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Forstwesen für die Verbandsgemeinden und deren Bevölkerung,	c) die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Forstwesen für die Verbandsgemeinden und deren Bevölkerung,

Geltende Statuten	Totalrevision Statuten
d) die Gewährleistung eines Forstbetriebes unter Berücksichtigung von Qualität, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit.	d) die Gewährleistung eines Forstbetriebes gemäss dem aktuellen Betriebsplan und unter Berücksichtigung von Qualität, Wirtschaftlichkeit sowie Zweckmässigkeit.
² Die Verbandsgemeinden übernehmen bei Bedarf die Vertretung Holzcorporationen und Privatwaldbesitzer auf ihrem Gemeindegebiet im Zweckverband. Rechte und Pflichten zwischen ihnen und der Gemeinde können durch separaten Vertrag geregelt werden.	² Die Verbandsgemeinden übernehmen bei Bedarf die Vertretung der Holzcorporationen und Privatwaldbesitzer auf ihrem Gemeindegebiet im Zweckverband. Rechte und Pflichten zwischen ihnen und der Gemeinde können durch separaten Vertrag geregelt werden.
Art. 4 Aufsicht über Privatwaldungen	Art. 4 Aufsicht über die Privatwaldungen
Die Verbandsgemeinden übertragen ihre Aufsichtspflicht über die Privatwaldungen dem Zweckverband Forstrevier Hardwald Umgebung.	Die Verbandsgemeinden übertragen ihre Aufsichtspflicht über die Privatwaldungen dem Zweckverband Forstrevier Hardwald Umgebung.
B. Organisation	B. Organisation
	I. Allgemeine Bestimmungen
Art. 5 Organe	Art. 5 Organe
Die Organe des Zweckverbandes sind:	Die Organe des Zweckverbandes sind:
a) die Stimmberechtigten des ganzen Verbandsgebietes	a) die Stimmberechtigten des ganzen Verbandsgebietes,
b) die Verbandsgemeinden	b) die Verbandsgemeinden,
c) die Delegiertenversammlung	c) die Delegiertenversammlung,
d) der Vorstand	d) der Vorstand,
e) die Rechnungsprüfungskommission	e) die Geschäftsleitung,
	f) die Rechnungsprüfungskommission.
Art. 5a Amtsdauer	Art. 6 Amtsdauer
Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.	Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Geltende Statuten	Totalrevision Statuten
	Art. 7 Zeichnungsberechtigung
	¹ Der Präsident oder die Präsidentin und Sekretär oder die Sekretärin führen zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift des Zweckverbandes.
	² Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung in sachlich und betragsmässig beschränkten Umfang an die Geschäftsleitung delegieren.
Art. 5b Bekanntmachungen	Art. 8 Publikation und Information
¹ Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.	¹ Der Zweckverband nimmt die amtlichen Publikationen seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.
² Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.	² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.
³ Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes	³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.
	Art. 9 Offenlegung der Interessenbindungen
	¹ Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: a) ihre beruflichen Tätigkeiten, b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.
	² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Geltende Statuten	Totalrevision Statuten
C. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes FRH	II. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes
Art. 5c Stimmrecht	Art. 10 Stimmrecht
Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes	Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.
Art. 5d Verfahren	Art. 11 Verfahren
¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.	¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.
² Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.	² Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.
Art 5e Zuständigkeit	Art. 12 Zuständigkeit
Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu	Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:
a) die Einreichung von Initiativen,	a) die Einreichung von Volksinitiativen,
b) die Ergreifung des fakultativen Referendums,	b) die Ergreifung des fakultativen Referendums,
c) die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren,	c) die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes,
d) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 500'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 150'000.-.	d) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 1'000'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 200'000.-.
Art. 5f Initiative	Art. 13 Volksinitiativen
¹ Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.	¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Geltende Statuten	Totalrevision Statuten
² Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.	² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.
	³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 800 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.
Art. 5g Vorprüfung	Art. 14 Verfahren
Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Vorstand nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.	Das Verfahren richtet sich nach § 73 der Verordnung über die politischen Rechte.
Art. 5h Zustandekommen	
¹ Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 800 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.	
² Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft der Vorstand, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist	
³ Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.	
⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.	
Art. 5i Fakultatives Referendum	Art. 15 Fakultatives Referendum
¹ Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,	¹ Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
a) wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;	a) wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 400 Stimmberechtigte beim Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen,

Geltende Statuten	Totalrevision Statuten
b) wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 400 Stimmberechtigte beim Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;	b) wenn innert 14 Tagen ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.
c) wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.	² Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn ein Beschluss der Delegiertenversammlung gemäss § 160 lit. a. des Gesetzes über die politischen Rechte vorliegt.
² Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Vorstand durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.	³ Dem Vorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.
³ Dem Vorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.	
Art. 5k Ausschluss des Referendums	Art. 16 Ausschluss des Referendums
Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:	Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:
a) die Wahlen	a) die Wahlen,
b) die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;	b) die Abnahme der Jahresrechnung,
c) die Festsetzung des Voranschlags;	c) die Festsetzung des Budgets,
d) die Genehmigung gebundener Ausgaben;	d) die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben,
e) ablehnende Beschlüsse	e) Anträge an die Verbandsgemeinden,
f) Anträge an die Verbandsgemeinden	f) Verfahrensentscheide bei Behandlung von Volksinitiativen und von Vorstössen der Delegierten,
g) der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.	g) ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen.

Geltende Statuten	Totalrevision Statuten
	III. Die Verbandsgemeinden
Art. 6 Die Verbandsgemeinden	Art. 17 Zuständigkeit
Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:	¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen an der Urne über:
a) die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung;	a) die Änderung dieser Statuten,
b) die Änderung dieser Statuten;	b) die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband,
c) die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;	c) die Auflösung des Zweckverbandes.
d) die Auflösung des Zweckverbandes.	
	² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbandes sowie über grundlegende Änderungen der Statuten steht den Gemeindevorständen ein eigenes Antragsrecht zu neben dem Antragsrecht des Vorstandes.
Art. 7 Beschlussfassung	Art. 18 Beschlussfassung
¹ Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.	¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.
² aufgehoben	² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:
	1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbandes,
	2. die Grundzüge der Finanzierung,
	3. Austritt und Auflösung,

Geltende Statuten	Totalrevision Statuten
	4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.
D. Delegiertenversammlung	IV. Delegiertenversammlung
Art. 8 Delegiertenversammlung	Art. 19 Zusammensetzung
¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus 10 Mitgliedern. Jeder Verbandsgemeinde stehen zwei Sitze zu. Die Verbandsgemeinden bestimmen die jeweiligen Forstvorstände und einen weiteren Delegierten. Die für die Wahl zuständigen Gemeindebehörden achten darauf, dass Holzkorporationen und Privatwaldbesitzer angemessen vertreten sind.	Jeder Verbandsgemeinde stehen zwei Sitze zu. Die Gemeindevorstände bestimmen die jeweiligen Forstvorstände und einen weiteren Delegierten inklusive deren Ersatz. Die für die Wahl zuständigen Gemeindebehörden achten darauf, dass Holzkorporationen und Privatwaldbesitzer angemessen vertreten sind.
² aufgehoben	
³ aufgehoben	
Art. 8a Konstituierung	Art. 20 Konstituierung
Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidenten. Sie wählt:	Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des Präsidenten. Sie wählt:
a) den Präsident, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;	a) die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird,
b) den Vizepräsident, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;	b) die Vizepräsidentin den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird,
c) die Stimmenzähler	c) die Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler.
Art. 8b Wahlen und Abstimmungen	
¹ Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.	
² Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, bei Abstimmungen das einfache Mehr.	

Geltende Statuten	Totalrevision Statuten
Art. 9 Kompetenzen der Delegiertenversammlung	Art. 21 Kompetenzen
Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:	Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:
a) die Oberaufsicht über den Zweckverband;	a) die Oberaufsicht über den Zweckverband,
b) der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung;	b) den Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung,
c) die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;	c) die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen,
d) die Beschlussfassung über Anträge des Verbandsvorstands zu Initiativen;	d) die Beschlussfassung über Anträge des Verbandsvorstands zu Initiativen,
e) die Festsetzung des Voranschlags und die Bewilligung der Nachtragskredite;	e) die Festsetzung des Budgets und die Bewilligung der Nachtragskredite,
f) die Abnahme der Verbandsrechnung;	f) die Abnahme der Verbandsrechnung,
g) die Abnahme des Geschäftsberichts des Verbandsvorstands;	g) die Abnahme des Geschäftsberichts des Verbandsvorstands,
h) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.- bis Fr. 500'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000.- bis Fr. 150'000.-;	h) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.- bis Fr. 1'000'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.- bis Fr. 200'000.-,
i) die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;	i) die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane,
j) die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Verbandsvorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet;	
k) die Festlegung der strategischen Ausrichtung;	j) die Festlegung der strategischen Ausrichtung,
l) der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung.	k) den Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung.
Art. 10 Vorsitz und Aktuar	Art. 22 Vorsitz und Sekretariat
¹ Nach der konstituierenden Sitzung leitet der von der Delegiertenversammlung gewählte Präsident die Sitzungen.	¹ Nach der konstituierenden Sitzung leitet die Präsidentin oder der Präsident die Sitzungen.

Geltende Statuten	Totalrevision Statuten
² Der Sekretär führt das Protokoll.	² Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Protokoll.
³ aufgehoben	
⁴ aufgehoben	
⁵ aufgehoben	
Art. 10a Einberufung	Art. 23 Einberufung
¹ Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr für die Abnahme der Jahresrechnung und die Festsetzung des Voranschlages. Ebenso wird die Delegiertenversammlung einberufen, wenn eine Verbandsgemeinde oder fünf Delegierte dies verlangen.	¹ Der Verbandsvorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr für die Abnahme der Jahresrechnung und die Festsetzung des Budgets ein.
	² Fünf Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.
² Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.	³ Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.
Art. 10b Beschlussfassung und Stimmabgabe	Art. 24 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe
¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Versammlungsleiters.	¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
² Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verbandsvorstands. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Verbandsvorstands vorliegt.	² Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verbandsvorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Verbandsvorstandes Änderungsanträge stellen.
³ Die Mitglieder des Verbandsvorstands, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.	³ Die Mitglieder des Verbandsvorstands, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

Geltende Statuten	Totalrevision Statuten
	Art. 25 Wahlen und Abstimmungen
	¹ Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.
	² Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.
	³ Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.
Art. 10c Öffentlichkeit der Verhandlungen	Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen
Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.	Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.
	Art. 27 Anfragerecht der Delegierten
	¹ Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.
	² Die Anfrage ist spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.
	³ In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.
	⁴ Eine Diskussion findet statt, wenn eine Delegierte oder ein Delegierter sie verlangt.
	V. Verbandsvorstand
Art. 11 Der Vorstand	Art. 28 Zusammensetzung
¹ Der Vorstand besteht aus den fünf Forstvorständen der Verbandsgemeinden.	¹ Der Verbandsvorstand besteht aus den fünf Forstvorsteherinnen bzw. Forstvorstehern der Verbandsgemeinden.

Geltende Statuten	Totalrevision Statuten
² Präsident und Vizepräsident des Verbandes übernehmen die gleichen Funktionen im Vorstand.	² Präsidentin bzw. Präsident und Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident des Verbandes übernehmen die gleichen Funktionen im Vorstand.
³ Die übrigen Mitglieder des Vorstandes dürfen der Delegiertenversammlung nicht angehören.	³ Die übrigen Mitglieder des Vorstandes dürfen der Delegiertenversammlung nicht angehören.
⁴ Für die in der Delegiertenversammlung nicht stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes bestimmen die betroffenen Gemeinden Ersatzdelegierte.	⁴ Für die in der Delegiertenversammlung nicht stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes bestimmen die betroffenen Gemeinden Ersatzdelegierte.
Art. 12 Kompetenzen des Vorstandes	Art. 29 Befugnisse
¹ Der Vorstand entscheidet grundsätzlich über alle die Tätigkeit des FRH betreffenden Geschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich den Verbandsgemeinden, der Delegiertenversammlung oder dem Förster vorbehalten sind.	¹ Der Vorstand entscheidet grundsätzlich über alle die Tätigkeit des FRHU betreffenden Geschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder der Försterin bzw. dem Förster vorbehalten sind.
² Insbesondere stehen dem Vorstand zu:	² Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:
a) die Leitung des FRHU und seine Vertretung nach aussen	a) die Leitung des FRHU und seine Vertretung nach aussen,
b) die Bezeichnung der Geschäftsstelle	b) die Bezeichnung der Geschäftsstelle,
c) die Anstellung des Försters	c) die Anstellung der Försterin bzw. des Försters,
d) die Anstellung des weiteren Personals und der Lehrlinge im Rahmen des Stellenplanes	
e) die Schaffung und Besetzung von vorübergehenden Aushilfsstellen	
f) die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.- und über neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.-;	
g) Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang:	d) Beschlussfassung über neue, im Budget nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang:

Geltende Statuten	Totalrevision Statuten
a) einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 100'000.-;	a) einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 100'000.-,
b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 50'000.-;	b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 50'000.-,
h) der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung	
i) die Antragstellung an die Delegiertenversammlung für Geschäfte, die in deren Zuständigkeit fallen	e) die Antragstellung an die Delegiertenversammlung für Geschäfte, die in deren Zuständigkeit fallen,
j) der Erlass von weiteren Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen	f) Wahl der Geschäftsleitung und Bestimmung von deren Aufgaben und Kompetenzen,
k) die Festlegung der Verrechnungsansätze für die vom Verband zu erbringenden Dienstleistungen.	g) der Erlass eines Geschäftsreglements,
	h) die Festlegung der Verrechnungsansätze für die vom Verband zu erbringenden Dienstleistungen.
	³ Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:
	a) der Ausgabenvollzug,
	b) gebundene Ausgaben,
	c) die Beschlussfassung über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000.- und über neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-,
	d) der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
	e) die Anstellung des weiteren Personals und der Lehrlinge im Rahmen des Stellenplanes,
	f) die Schaffung und Besetzung von vorübergehenden Aushilfsstellen.

Geltende Statuten	Totalrevision Statuten
Art. 12a Aufgabendelegation	Art. 30 Aufgabendelegation
¹ Der Vorstandsvorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder zur selbständigen Besorgung übertragen.	¹ Der Vorstandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.
² Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.	
Art. 13 Verfahren im Vorstand	Art. 31 Einberufung und Teilnahme
¹ Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Ebenso wird der Vorstand einberufen, wenn es eines der Vorstandsmitglieder verlangt.	¹ Der Vorstandsvorstand wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Ebenso wird der Vorstandsvorstand einberufen, wenn es ein Vorstandsmitglied verlangt. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
² Die zu behandelnden Geschäfte werden mit der Einladung bekannt gegeben.	² Die zu behandelnden Geschäfte werden mit der Einladung bekannt gegeben.
³ Der/die Sekretär/in wohnt den Sitzungen des Vorstandes mit Antragsrecht sowie mit beratender Stimme bei und führt das Protokoll.	³ Der Vorstandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.
⁴ Bei Bedarf werden Förster sowie Rechnungsführer mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen. Bezüglich der in ihren Aufgabenbereich fallenden Geschäfte stehen Förster und Rechnungsführer ein Vorschlagsrecht an den Vorstand zu.	
⁵ Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.	
⁶ Präsident und Sekretär führen zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift des Zweckverbandes.	
	Art. 32 Beschlussfassung
	¹ Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Geltende Statuten	Totalrevision Statuten
	² Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
	³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.
	VI. Geschäftsstelle
Art. 14 Geschäftsstelle	Art. 33 Bestimmung und Aufgaben
¹ Die als Geschäftsstelle bezeichnete Gemeindeverwaltung bestimmt das Sekretariat und die Rechnungsführung	¹ Die Geschäftsstelle wird von der Gemeinde Wallisellen geführt. Sie hat Anrecht auf eine Entschädigung.
² Jede Verbandsgemeinde kann verpflichtet werden, die Geschäftsstelle zu übernehmen. Sie hat Anrecht auf eine Entschädigung.	
³ Der Sekretär leitet die Geschäftsstelle administrativ; der Rechnungsführer führt den Verbandshaushalt. Die Geschäftsstelle besorgt die gesamte Administration.	
⁴ Der Vorstand bestimmt das Pflichtenheft der Geschäftsstelle.	² Der Vorstandsvorstand bestimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle.
⁵ Die Geschäftsstelle bereitet zusammen mit dem Präsidenten, bzw. der Präsidentin die Sitzungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung vor.	³ Die Geschäftsstelle bereitet zusammen mit dem Präsidenten, bzw. der Präsidentin die Sitzungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung vor.
	VII. Rechnungsprüfungskommission
Art. 16 Die Rechnungsprüfungskommission	Art. 34 Zusammensetzung
¹ Als Kontrollstelle amtet die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde.	Als Kontrollstelle amtet die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde.
² Die Aufgaben der Kontrollstelle richten sich nach den kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde.	
³ aufgehoben	
	Art. 35 Aufgaben, Beschlussfassung
	Für die RPK gelten in ihrer Aufgabenerfüllung für den Zweckverband die gleichen Bestimmungen, Rechte und Pflichten, wie für ihre Aufgabe in der Sitzgemeinde.

Geltende Statuten	Totalrevision Statuten
	Art. 36 Aufgaben der Prüfstelle
	¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
	² Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission, und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
	³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
	Art. 37 Einsetzung der Prüfstelle
	Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.
E. Eigentum	
Art. 17 Betriebseinrichtungen	
Die Mobilien wie Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge stehen im Eigentum des Verbandes.	
Art. 18 Werkhof	
Die vom Verband benötigten Betriebsräume werden durch die Verbandsgemeinden im Mietverhältnis zur Verfügung gestellt.	
Art. 19 Verrechnungsansätze	Art. 38 Verrechnungssätze
Dienstleistungen des Verbandes werden allen Auftraggebern einheitlich verrechnet.	Dienstleistungen des Verbandes werden allen Auftraggebern einheitlich verrechnet.
F. Personal und Verbandshaushalt	
Art. 19a Anstellungsbedingungen	
Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Gemeinde Wallisellen. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.	Art. 39 Anstellungsbedingungen
	Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Gemeinde Wallisellen. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.

Geltende Statuten	Totalrevision Statuten
Art. 19b Öffentliches Beschaffungswesen	Art. 40 Öffentliches Beschaffungswesen
Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.	Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.
	D. Verbandshaushalt
Art. 20 Verbandshaushalt	Art. 41 Finanzhaushalt
Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltvorschriften aus Spezialgesetzen.	¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltvorschriften aus Spezialgesetzen.
	² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen für die Erstellung ihrer Budgets.
	Art. 42 Finanzierung der Betriebskosten
	Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbandes werden von den Verbandsgemeinden im folgendem Verhältnis getragen: zur einen Hälfte nach der Waldfläche zur anderen Hälfte nach der Einwohnerzahl am 1. Januar des Betriebsjahres (gemäss Erhebung des kantonalen Amtes für Statistik).
	Art. 43 Finanzierung der Investitionen
	¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.
	² Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Geltende Statuten	Totalrevision Statuten
Art. 21 Liquidität	
Die Liquidität des Verbandes wird durch die rechnungsführende Gemeinde gewährleistet. Die gegenseitigen Schuldverhältnisse zwischen Verband und Gemeinde werden im Rahmen einer Kontokorrentrechnung laufend ausgewiesen. Der jeweilige Saldo ist zum Zinssatz für interne Verrechnungen der kontoführenden Gemeinde zu Gunsten oder zu Lasten des Verbandes zu verzinsen.	
Art. 22 Investitionen	
Investitionen des FRH werden durch Gemeindebeiträge finanziert.	
Art. 23 Verteilschlüssel	
Netto-Defizite sowie Investitionsaufwendungen des Forstreviers werden nach folgendem Kostenschlüssel auf die Verbandsgemeinde verteilt: zur einen Hälfte nach der Waldfläche zur anderen Hälfte nach der Einwohnerzahl am 1. Januar des Betriebsjahres (gemäss Erhebung des kantonalen Amtes für Statistik).	
	Art. 44 Eigentum
	¹ Die mobilen Betriebseinrichtungen wie Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge stehen im Eigentum des Verbandes.
	² Die vom Verband benötigten Betriebsräume werden durch die Verbandsgemeinden im Mietverhältnis zur Verfügung gestellt.
	Art. 45 Bau- und Unterhalt des Strassen- und Wegnetzes
	Bau und Unterhalt von Strassen, Wegen und Gewässern in den Wäldern besorgen die Verbandsgemeinden auf ihrem Gebiet in Absprache mit der Försterin bzw. dem Förster auf eigene Kosten.

Geltende Statuten	Totalrevision Statuten
Art. 23a Haftung	Art. 46 Haftung
Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.	¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.
	² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis der Finanzierung der Betriebskosten.
Art. 24 Bau- und Unterhalt des Strassen- und Wegnetzes	
Bau und Unterhalt von Strassen, Wegen und Gewässern in den Wäldern besorgen die Verbandsgemeinden auf ihrem Gebiet weiterhin in Absprache mit dem/der Förster/in auf eigene Kosten.	
	E. Aufsicht und Rechtsschutz
	Art. 47 Aufsicht
	Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.
	Art. 48 Rekursrecht und Verbandsstreitigkeiten
	¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtsachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.
	² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, oder von Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.
	³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Geltende Statuten	Totalrevision Statuten
E Austritt, Auflösung und Liquidation	F. Austritt, Auflösung und Liquidation
Art. 25 Regelung	Art. 49 Austritt
¹ Der Austritt einer einzelnen Verbandsgemeinde aus dem Zweckverband ist unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich	¹ Der Austritt einer einzelnen Verbandsgemeinde aus dem Zweckverband ist unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.
² Der austretenden Gemeinde werden keine Rückerstattungen geleisteter Investitionsbeiträge gewährt.	² Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 50 % in ein Darlehen umgewandelt. Der massgebliche Zinssatz und die Rückzahlungsdauer werden zum Zeitpunkt des Austritts vereinbart.
³ Ein allfällig bei der Auflösung vorhandenes Vermögen wird nach Regelung aller Verbindlichkeiten nach dem Verteilschlüssel gemäss Art. 23 auf die Verbandsgemeinden verteilt. Ein Fehlbetrag wird nach dem nämlichen Schlüssel durch die Verbandsgemeinden finanziert.	
	Art. 50 Auflösung
	¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.
	² Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden dem Verhältnis der Finanzierung der Betriebskosten.
F Aufsicht und Rechtsschutz	
Art. 25a Aufsicht	
Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.	

Geltende Statuten	Totalrevision Statuten
Art. 26 Rekursrecht	
¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Bülach Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.	
² Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.	
	G. Übergangs- und Schlussbestimmungen
	Art. 51 Einführung eigener Haushalt
	¹ Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2020 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.
	² Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.
	Art. 52 Umwandlung der Investitionsbeiträge
	¹ Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2019 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.
	² Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2019 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt.
	³ Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

Geltende Statuten	Totalrevision Statuten
	<p>⁴ Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.</p>
	<p>Art. 53 Eigenkapital</p>
	<p>Die Verbandsgemeinden statten den Zweckverband nach Massgabe des Verhältnisses der Finanzierung der Betriebskosten mittels einer Beteiligung mit einem Eigenkapitalanteil von Fr. 100'000.- in bar aus.</p>
	<p>Art. 54 Inkrafttreten</p>
	<p>¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2020 in Kraft.</p>
	<p>² Die Statuten bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.</p>
	<p>³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 11. Juni 2009 aufgehoben.</p>
	<p>Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 1. September 2019</p>
	<p>Gemeinde Bassersdorf Doris Meier-Kobler, Gemeindepräsidentin Christian Pleisch, Verwaltungsdirektor</p>
	<p>Gemeinde Dietlikon Edlith Zuber, Gemeindepräsidentin Martin Keller, Gemeindeschreiber</p>
	<p>Gemeinde Nürensdorf Christoph Bösel, Gemeindepräsident Andreas Ledermann, Gemeindeschreiber</p>
	<p>Stadt Opfikon Paul Remund, Stadtpräsident Willi Bleiker, Stadtschreiber</p>
	<p>Gemeinde Wallisellen Peter Spörri, Gemeindepräsident Barbara Roulet, Gemeindeschreiberin</p>

Gemeinde Wallisellen
Präsidialabteilung

Zentralstrasse 9, Postfach, 8304 Wallisellen
Telefon 044 832 61 11
praesidialabteilung@wallisellen.ch
www.wallisellen.ch